

Auswertung der DVPW-Wahlen des Vorsitzendenteams und der weiteren Vorstandsmitglieder (vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt / 24.11.2016)

Wahl des Vorsitzendenteams

Insgesamt riefen 836 Personen die Webseite zur Wahl auf. Bezüglich der Wahl des Vorsitzendenteams stimmten diese auf folgende Weise ab:

	Absolut	In Prozent
Ja	703	85,5
Nein	44	5,4
Enthaltung	75	9,1
Ungültig	14	
Insgesamt	836	100

Es gab also 822 Stimmen, die sich explizit für eine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten entschieden haben. Das Vorsitzendenteam erringt 703 bzw. 85,5 Prozent aller Stimmen.

Damit ist Ferdinand Müller-Rommel als Vorsitzender gewählt und Armin Schäfer sowie Anja Jetschke sind als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Die Wahlbeteiligung bezüglich der Vorstandswahlen fällt etwas niedriger aus. Hier gab es insgesamt 771 Teilnehmer, die mindestens eine Person gerankt haben.

Die acht weiteren gewählten Vorstandsmitglieder sind:

Miriam Hartlapp, Gert Pickel, Claudia Landwehr, Jens Steffek, Thorsten Faas, Sebastian Bukow, Marc Debus und Marcus Llanque.

Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorstandsmitglieder

Es gab zwei Entscheidungen, die der Wahlausschuss treffen musste, die ihm im Rahmen der Wahlordnung einen gewissen Entscheidungs- und Interpretationsspielraum ließen. Alles andere schien uns durch die Wahlordnung eindeutig festgelegt:

1. Wie wird die Quota explizit bestimmt? Diese startet mit einem bewusst zu hoch angesetzten Wert, um dann sukzessive reduziert zu werden, bis mit dieser Quota alle Sitze vergeben werden können. Die Annäherung an die tatsächliche Quota vom Startwert der Quota aus erfolgt also von oben. Dies ist durch die Wahlordnung bestimmt. Der Interpretationsspielraum besteht in der Festlegung der Feinheit der Reduktionsschritte. Wir haben für die Berechnungen nur ganzzahlige Quotas verwendet, d.h. die gefundene Quota ist die größte ganzzahlige Stimmenzahl, mit der man die festgelegte Sitzzahl gemäß dem Verfahren vergeben kann.

2. Etwas kniffliger war die zweite Entscheidung: Wie soll mit nicht-vollständigen Präferenzordnungen umgegangen werden, d.h. wie werden die überschüssigen Stimmen erfolgreicher Kandidaten bzw. bei gestrichenen Kandidaten deren volle Stimmenzahl vergeben? Wenn Kandidat X für den weiteren Wettbewerb ausfällt, entweder weil er erfolgreich ist oder weil er gestrichen wird, dann müssen seine überschüssigen Stimmen (im ersten Fall) bzw. seine aktuell vorhandenen Stimmen (im zweiten Fall) auf die nächstfolgenden Präferenzen verteilt werden. Die Problematik ergibt sich hinsichtlich der Berechnung der korrekten Gewichte für die Stimmübertragung. Hier gibt es zwei grundsätzlich vorstellbare Verfahrensweisen, die beide mit den Formulierungen in der Wahlordnung vereinbar wären bzw. mit dieser zumindest nicht in eindeutigem Widerspruch stehen. Da sich aber die beiden Verfahren gegenseitig ausschließen, ist die Wahlordnung in dieser Hinsicht womöglich nicht eindeutig genug. Über eine entsprechende Präzisierung könnte daher nachgedacht werden. **Für das tatsächliche Ergebnis bei der vorliegenden Wahl haben die unterschiedlichen Interpretationen allerdings keine Bedeutung, d.h. das Ergebnis ist dasselbe, unabhängig davon, welcher Interpretation man sich anschließt.**

Wir haben uns in dieser Frage für die enge und strikte Auslegung der Wahlordnung in Bezug auf §4.2.c) Satz 3 entschieden, wo die Berechnung der Stimmgewichte explizit erwähnt wird. Dies hat zur Folge, dass die Stimmen (mit dem entsprechenden Stimmgewicht) von Wählern, die nach dem erfolgreichen Kandidaten keine weitere Präferenz angegeben haben, ersatzlos gestrichen werden. Hierdurch reduziert sich die Gesamtzahl der übertragenen Stimmen, d.h. diese entspricht nicht der Anzahl der überschüssigen Stimmen, sondern fällt (in der Regel geringfügig) kleiner aus. Die "großzügige" Interpretation bezieht sich vor allem auf den ersten Satz in §4.2.c). Danach werden die überschüssigen Stimmen in vollem Umfang übertragen. Um dies zu gewährleisten, werden die Stimmen der Wähler, die keine Zweitpräferenzen angegeben haben, sozusagen prioritär

behandelt, d.h. sie gehen mit ihrem vollen Stimmgewicht in die Anrechnung der Quota ein. Der Überschuss wird nur noch auf die Wähler übertragen, die eine Zweitpräferenz angegeben haben. Wir halten die großzügige Interpretation für eleganter und finden zudem, dass sie der Logik des STV-Verfahrens besser entspricht. Da aber bei ihrer Anwendung der Eindruck entstehen könnte, dass sie dem dritten Satz von §4.2. c) widerspricht, haben wir uns für die konservative, d.h. enge Auslegung entschieden, obwohl wir diese substantiell für die eigentlich unterlegene halten. Im Folgenden werden die Ergebnisse nach beiden Interpretationen aufgeführt, im Anhang ist zudem für Interessierte die Problematik noch einmal genauer erläutert.

A) Berechnung nach "enger" Auslegung von §4.2. c)

Die Quota, die sich entsprechend §4.2f der Wahlordnung ergibt, ist 74. Dies ist die größtmögliche Quote, bei der alle Sitze vergeben werden können. Gemäß §4.2b Abs. 2 der Wahlordnung werden die beiden Vorstandsmitglieder, die mit dem Vorsitzendenteam zusammen gewählt worden sind, Schäfer und Jetschke, auf die ersten beiden Plätze all der Rangordnungen gesetzt, die für das Vorsitzendenteam gestimmt haben. Die Gesamtzahl verrechneter Stimmen erhöht sich damit von 771 auf 806, da 35 Personen zwar für das Vorsitzendenteam gestimmt haben, aber nicht an der Wahl der Vorstandsmitglieder teilgenommen haben. Diese nehmen implizit an den Vorstandswahlen teil, weil die Stimmen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ja für die Vorstandswahlen angerechnet werden. **(ANMERKUNG: Hätte man auf Anwendung von §4.2b Abs. 2 verzichtet und nur die Stimmen verrechnet, wie sie explizit bei der Wahl der Vorstandsmitglieder angegeben worden sind, so wären dieselben Kandidaten gewählt worden, lediglich in leicht abgewandelter Reihenfolge.** Dies muss nicht zwangsläufig der Fall sein, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall, wenn das Vorsitzendenteam mit der überwältigenden Mehrheit gewählt worden ist und sich Wähler und Nichtwähler des Vorsitzendenteams hinsichtlich ihrer Präferenzen bezüglich der Vorstandskandidaten nicht allzu deutlich unterscheiden.)

Erläuterung des Verfahrens anhand der Zahlen in Tabelle 2

Die ersten beiden Durchgänge sind gewissermaßen gesetzt, da es hier ausschließlich um die Anrechnung der Stimmen der beiden schon als gewählt geltenden Vorstandsmitglieder Schäfer und Jetschke geht. Diese beiden Durchgänge setzen §4.2b Abs. 2 der Wahlordnung um und dienen lediglich der Anrechnung der zu einer erfolgreichen Wahl benötigten Anzahl von Stimmen auf die Gesamtstimmenzahl derjenigen, die das Vorsitzendenteam gewählt haben, denn diese haben mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden ja schon zwei ihrer bevorzugten Kandidaten für den Vorstand erfolgreich durchgesetzt. Die eigentliche Vergabe neuer Vorstandssitze beginnt also mit der dritten Runde. Da die Sitze für Schäfer und Jetschke jeweils mit einer Quota an Stimmen "bezahlt" werden müssen, sind in der dritten Runde insgesamt noch ca. 626 Stimmen übrig. In dieser Runde gibt es keinen Kandidaten, der die Quota von 74 Stimmen übertrifft. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen wird daher aus dem Rennen genommen. Dies ist Frankenberger. (Rot untermalte kritische Kandidaten sind immer solche, die in dieser Runde aus dem Rennen genommen werden und deren Stimmen auf die nächstpräferierten Kandidaten verteilt werden, grün untermalte solche, die in dieser Runde einen Sitz erhalten und deren überschüssige Stimmen an die nächsten Kandidaten verteilt werden.) Es werden nun also die 35 Stimmen von Frankenberger auf die anderen Kandidaten verteilt. Am deutlichsten profitieren davon Pickel (+7,4), Oberle (+5,6), Hergenhan (+5,6) und

Landwehr (+4,9). Überhaupt keine Stimmen von Frankenger erhalten z.B. Debus, Llanque und Roßteutscher. (In Tabelle 2 sind die Differenzen zwischen jeweils zwei Runden explizit aufgeführt.) Alle Differenzen zwischen vierter und dritter Zeile ergeben aufsummiert 32,4 Stimmen von Frankenger (mit winzigen Abweichungen aufgrund von Rundungsfehlern, die allerdings nur in der Darstellung auftreten, nicht in den real gerechneten Zahlen). Es werden also nicht alle 35 Stimmen von Frankenger umverteilt. Der Verlust von 2,6 Stimmen entfällt auf Präferenzen, bei denen nach Frankenger keine weiteren Kandidaten angegeben wurden, so dass hier auch keine entsprechenden Übertragungen stattfinden können.

Auch in den nächsten beiden Runden, Runde vier und fünf, erreicht niemand die kritische Zahl von 74 Stimmen, so dass sukzessive Saalfeld und Roßteutscher ebenfalls gestrichen und ihre Stimmen umverteilt werden. In der sechsten Runde erfüllt Hartlapp das Quorum, in der siebten Runde fällt Oberle aus dem Rennen. Pickel erhält den nächsten Sitz in der 8. Runde mit 81 Stimmen, die überschüssigen Stimmen werden auf die nächstpräferierten Kandidaten verteilt, allerdings können nicht alle 7, sondern nur 6,4 Stimmen verteilt werden, da nicht alle Wähler von Pickel einen weiteren Kandidaten hinter ihm angegeben haben.

Tabelle 1: Stimmenverteilungen über die Runden

Run	Kritischer				Franken	Hartlap	Hergen	Landwe				Roßteut			
de	Kandidat	Bukow	Debus	Faas	berger	p	han	hr	Llanque	Oberle	Pickel	scher	Saalfeld	Steffek	Stimmen
3	Frankenberger	46,8	52,9	54,9	35	71,5	38,5	56,3	48,1	39,1	49,6	39,6	37,1	56,7	626,1
4	Saalfeld	50,7	52,9	55,7	0	72,3	44,1	61,2	48,1	44,7	57	39,6	37,9	59,3	623,5
5	Roßteutscher	54,1	62,1	61,3	0	73,9	45,7	65,2	49,7	45,5	60,9	42	0	61,7	621,9
6	Hartlapp	54,1	66,8	70,8	0	77,3	47,5	69,4	53,9	47,1	67,5	0	0	65,8	620,1
7	Oberle	54,3	67,1	71	0	0	47,9	70,1	54	47,6	67,7	0	0	66,1	545,8
8	Pickel	59,1	70,3	74,3	0	0	48,9	79,3	56,4	0	81	0	0	74,1	543,3
9	Landwehr	60,2	70,9	75	0	0	49,8	80,4	57,4	0	0	0	0	74,9	468,7
10	Steffek	60,9	71,8	75,8	0	0	50,8	0	58,5	0	0	0	0	76,3	394
11	Faas	61,1	72	76	0	0	51,1	0	59,1	0	0	0	0	0	319,3
12	Hergenhan	61,4	73	0	0	0	51,2	0	59,3	0	0	0	0	0	244,9
13	Bukow	91,6	76,8	0	0	0	0	0	65,6	0	0	0	0	0	233,9
14	Debus	0	82,7	0	0	0	0	0	72,1	0	0	0	0	0	154,8
15	Llanque	0	0	0	0	0	0	0	75,8	0	0	0	0	0	75,8

Tabelle 2: inklusive Differenzen zwischen zwei Runden

Runde	Kritischer Kandidat	Bukow	Debus	Faas	Frank enb.	Hartla pp	Hergen han	Land wehr	Llanque	Oberle	Pickel	Roßteu tscher	Saalfeld	Steffek	Stimm en
3	Frankenberg er	46,8	52,9	54,9	35	71,5	38,5	56,3	48,1	39,1	49,6	39,6	37,1	56,7	626,1
		3,9	0	0,8	-35	0,8	5,6	4,9	0	5,6	7,4	0	0,8	2,6	-2,6
4	Saalfeld	50,7	52,9	55,7	0	72,3	44,1	61,2	48,1	44,7	57	39,6	37,9	59,3	623,5
		3,4	9,2	5,6	0	1,6	1,6	4	1,6	0,8	3,9	2,4	-37,9	2,4	-1,6
5	Roßteutscher	54,1	62,1	61,3	0	73,9	45,7	65,2	49,7	45,5	60,9	42	0	61,7	621,9
		0	4,7	9,5	0	3,4	1,8	4,2	4,2	1,6	6,6	-42	0	4,1	-1,8
6	Hartlapp	54,1	66,8	70,8	0	77,3	47,5	69,4	53,9	47,1	67,5	0	0	65,8	620,1
		0,2	0,3	0,2	0	-77,3	0,4	0,7	0,1	0,5	0,2	0	0	0,3	-74,3
7	Oberle	54,3	67,1	71	0	0	47,9	70,1	54	47,6	67,7	0	0	66,1	545,8
		4,8	3,2	3,3	0	0	1	9,2	2,4	-47,6	13,3	0	0	8	-2,5
8	Pickel	59,1	70,3	74,3	0	0	48,9	79,3	56,4	0	81	0	0	74,1	543,3
		1,1	0,6	0,7	0	0	0,9	1,1	1	0	-81	0	0	0,8	-74,6
9	Landwehr	60,2	70,9	75	0	0	49,8	80,4	57,4	0	0	0	0	74,9	468,7
		0,7	0,9	0,8	0	0	1	-80,4	1,1	0	0	0	0	1,4	-74,7
10	Steffek	60,9	71,8	75,8	0	0	50,8	0	58,5	0	0	0	0	76,3	394
		0,2	0,2	0,2	0	0	0,3	0	0,6	0	0	0	0	-76,3	-74,7
11	Faas	61,1	72	76	0	0	51,1	0	59,1	0	0	0	0	0	319,3
		0,3	1	-76	0	0	0,1	0	0,2	0	0	0	0	0	-74,4
12	Hergenhan	61,4	73	0	0	0	51,2	0	59,3	0	0	0	0	0	244,9
		30,2	3,8	0	0	0	-51,2	0	6,3	0	0	0	0	0	-11
13	Bukow	91,6	76,8	0	0	0	0	0	65,6	0	0	0	0	0	233,9
		-91,6	5,9	0	0	0	0	0	6,5	0	0	0	0	0	-79,1
14	Debus	0	82,7	0	0	0	0	0	72,1	0	0	0	0	0	154,8
		0	-82,7	0	0	0	0	0	3,7	0	0	0	0	0	-79
15	Llanque	0	0	0	0	0	0	0	75,8	0	0	0	0	0	75,8
		0	0	0	0	0	0	0	-75,8	0	0	0	0	0	-75,8

B) Berechnung nach "großzügiger" Auslegung von §4.2. c)

Die Quote, die sich entsprechend §4.2f der Wahlordnung ergibt, ist 79.

Tabelle 3: Stimmenverteilungen über die Runden

Run de	Kritischer kandidat	Bukow	Debus	Faas	Franken berger	Hartlap p	Hergen han	Land- wehr	Llanque	Oberle	Pickel	Roßteut scher	Saalfeld	Steffek	Stimmen
3	Frankenberger	48,5	54,8	56,8	36,2	74,3	39,6	58	49,7	40,5	51,5	40,8	38,5	58,8	648
4	Saalfeld	52,7	54,8	57,7	0	75,1	45,4	63,2	49,7	46,3	59,1	40,8	39,3	61,4	645,4
5	Roßteutscher	56,1	64,3	63,4	0	76,8	47	67,3	51,3	47,1	63,2	43,3	0	63,9	643,7
6	Hartlapp	56,1	69,2	73,3	0	80,2	48,8	71,6	55,6	48,8	69,9	0	0	68,2	641,9
7	Oberle	56,2	69,3	73,4	0	0	49	71,9	55,7	49	70	0	0	68,3	562,9
8	Pickel	61,2	72,6	76,9	0	0	50	81,3	58,1	0	83,7	0	0	76,6	560,4
9	Landwehr	62	73,1	77,4	0	0	50,7	82,1	58,9	0	0	0	0	77,2	481,4
10	Hergenhan	62,4	73,6	77,8	0	0	51,2	0	59,5	0	0	0	0	77,9	402,4
11	Steffek	86,4	76,3	82,5	0	0	0	0	64,9	0	0	0	0	87,4	397,5
12	Bukow	89	77,6	83,9	0	0	0	0	68,1	0	0	0	0	0	318,5
13	Faas	0	80,3	87,4	0	0	0	0	71,8	0	0	0	0	0	239,5
14	Debus	0	86,9	0	0	0	0	0	73,6	0	0	0	0	0	160,5
15	Llanque	0	0	0	0	0	0	0	81,5	0	0	0	0	0	81,5

Tabelle 4: inklusive Differenzen zwischen zwei Runden

Runde	Kritischer Kandidat	Bukow	Debus	Faas	Franke nberger	Hartlap p	Hergenhan	Landwehr	Llanque	Oberle	Pickel	Roßteu tscher	Saalfeld	Steffek	Stimme n
3	Frankenberger	48,5	54,8	56,8	36,2	74,3	39,6	58	49,7	40,5	51,5	40,8	38,5	58,8	648
		4,2	0	0,9	-36,2	0,8	5,8	5,2	0	5,8	7,6	0	0,8	2,6	-2,6
4	Saalfeld	52,7	54,8	57,7	0	75,1	45,4	63,2	49,7	46,3	59,1	40,8	39,3	61,4	645,4
		3,4	9,5	5,7	0	1,7	1,6	4,1	1,6	0,8	4,1	2,5	-39,3	2,5	-1,7
5	Roßteutscher	56,1	64,3	63,4	0	76,8	47	67,3	51,3	47,1	63,2	43,3	0	63,9	643,7
		0	4,9	9,9	0	3,4	1,8	4,3	4,3	1,7	6,7	-43,3	0	4,3	-1,8
6	Hartlapp	56,1	69,2	73,3	0	80,2	48,8	71,6	55,6	48,8	69,9	0	0	68,2	641,9
		0,1	0,1	0,1	0	-80,2	0,2	0,3	0,1	0,2	0,1	0	0	0,1	-79
7	Oberle	56,2	69,3	73,4	0	0	49	71,9	55,7	49	70	0	0	68,3	562,9
		5	3,3	3,5	0	0	1	9,4	2,4	-49	13,7	0	0	8,3	-2,5
8	Pickel	61,2	72,6	76,9	0	0	50	81,3	58,1	0	83,7	0	0	76,6	560,4
		0,8	0,5	0,5	0	0	0,7	0,8	0,8	0	-83,7	0	0	0,6	-79
9	Landwehr	62	73,1	77,4	0	0	50,7	82,1	58,9	0	0	0	0	77,2	481,4
		0,4	0,5	0,4	0	0	0,5	-82,1	0,6	0	0	0	0	0,7	-79
10	Hergenhan	62,4	73,6	77,8	0	0	51,2	0	59,5	0	0	0	0	77,9	402,4
		24	2,7	4,7	0	0	-51,2	0	5,4	0	0	0	0	9,5	-4,9
11	Steffek	86,4	76,3	82,5	0	0	0	0	64,9	0	0	0	0	87,4	397,5
		2,6	1,3	1,4	0	0	0	0	0	3,2	0	0	0	-87,4	-79
12	Bukow	89	77,6	83,9	0	0	0	0	68,1	0	0	0	0	0	318,5
		-89	2,7	3,5	0	0	0	0	0	3,7	0	0	0	0	-79
13	Faas	0	80,3	87,4	0	0	0	0	71,8	0	0	0	0	0	239,5
		0	6,6	-87,4	0	0	0	0	0	1,8	0	0	0	0	-79
14	Debus	0	86,9	0	0	0	0	0	73,6	0	0	0	0	0	160,5
		0	-86,9	0	0	0	0	0	0	7,9	0	0	0	0	-79
15	Llanque	0	0	0	0	0	0	0	81,5	0	0	0	0	0	81,5
		0	0	0	0	0	0	0	0	-81,5	0	0	0	0	-81,5

Anhang: Interpretationsmöglichkeiten von §4.2.c)

§4.2

...

c) Wird eine Kandidat*in mit mehr Stimmen gewählt, als es die Quota verlangt, werden die von den Wähler*innen der erfolgreichen Kandidat*in abgegebenen überzähligen Stimmen auf jene Kandidat*innen verteilt, die auf deren Stimmzetteln auf dem nächsten Rangplatz stehen. Die bereits gewählte Kandidat*in wird auf den Stimmzetteln neutralisiert, so dass die nächstplatzierte Kandidat*in auf den ersten Platz des Stimmzettels rückt. Das Stimmgewicht für die neu verteilten Stimmen ergibt sich aus der Multiplikation des aktuellen Stimmgewichts des jeweiligen Stimmzettels mit dem Quotienten aus der Anzahl der überschüssigen Stimmen und der Anzahl aller für die erfolgreiche Kandidat*in gezählten Stimmen.

Beispiel:, fünf Wähler mit den folgenden Rangordnungen:

Wähler 1: AB

Wähler 2: AC

Wähler 3: AC

Wähler 4: A

Wähler 5: A

Der Einfachheit halber gehen wir davon aus, wir befinden uns in der ersten Runde, d.h. alle Wähler haben das Ausgangsgewicht von 1. A erhält also insgesamt 5 Stimmen. Wenn A nun gestrichen wird, weil er keine volle Quota (nehmen wir an, die wäre mindestens sechs) erhält und er der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ist, dann müssen seine Stimmen an weitere Kandidaten verteilt werden. Hier scheint es angemessen, für die Übertragung die Stimmgewichte einfach so stehen zu lassen wie sie sind und die Stimmen entsprechend auf die Kandidaten auf dem nächsten Platz zu übertragen. Dann erhält jetzt B eine Stimme und C erhält zwei Stimmen von den ursprünglichen A-Wählern. Die zwei letzten Stimmen können niemandem übertragen werden, da hier keiner da ist, dem man sie übertragen könnte. Von den fünf Stimmen von A können also nur drei übertragen werden, es gehen also zwei Stimmen verloren. Die Stimmen der beiden letzten Wähler evtl. ebenfalls auf diejenigen Kandidaten zu übertragen, die bei den anderen Wählern, die ebenfalls A als erste Präferenz hatten, auf dem

zweiten Platz standen, um den vollen Übertrag zu ermöglichen, scheint unangemessen. Denn die beiden letzten Wähler haben durch ihre begrenzte Stimmgebung zum Ausdruck gegeben, dass sie außer A niemanden auch nur grundsätzlich für wählbar halten, sie sind also indifferent zwischen allen anderen noch zur Wahl stehenden Kandidaten. Die Streichung der Stimmgewichte des vierten und fünften Wählers ist also genau das, was ihrer Intention entspricht, die sie mit ihrer Stimmabgabe ausdrücken wollten.

Ganz anders verhält es sich aber offensichtlich, wenn A einen Sitz erhält und überschüssige Stimmen übrigbleiben. Nehmen wir an, die Quota betrage drei, dann benötigt A nur drei Stimmen und die zwei überschüssigen Stimmen müssen nun die nächstpräferierten Kandidaten verteilt werden. Hier gibt es allerdings nun zwei Möglichkeiten:

a) Alle ursprünglichen Wähler von A gehen mit demselben anteiligen Gewicht in die Wahl von A ein. Dementsprechend erhalten auch alle Wähler von A dasselbe Restgewicht, unabhängig davon, ob ihre Stimme mit diesem Restgewicht überhaupt an einen weiteren Kandidaten übertragen werden kann. Diese Auffassung entspricht der oben erwähnten "engen" Interpretation von §4.2 c). Sie orientiert sich am dritten Satz „Das Stimmgewicht für die neu verteilten Stimmen ergibt sich aus der Multiplikation des aktuellen Stimmgewichts des jeweiligen Stimmzettels mit dem Quotienten aus der Anzahl der überschüssigen Stimmen und der Anzahl **aller** für die erfolgreiche Kandidat*in gezählten Stimmen.“ und wendet diesen direkt und unmittelbar an.

Nach der Formulierung ist das neue Gewicht der Quotient aus der Anzahl der überschüssigen Stimmen und der Anzahl der für A abgegebenen Stimmen, also $2/5$. Nur für die ersten drei Wähler ist dies aber realisierbar, B erhält demnach $2/5$ zusätzliche Stimmen und C erhält $4/5$ zusätzliche Stimmen, es werden also nur $6/5$ der überschüssigen Stimmen von A übertragen und $4/5$ verfallen (das sind die $2 \cdot 2/5$ Stimmen der letzten beiden Wähler, die ja nicht übertragen werden können.)

b) Die zweite Möglichkeit entspricht der großzügigen Interpretation von §4.2. c) und orientiert sich am ersten Satz. Nach dieser Interpretation legt die Formulierung „werden die von den Wähler*innen der erfolgreichen Kandidat*in abgegebenen überzähligen Stimmen auf jene Kandidat*innen verteilt, die auf deren Stimmzetteln auf dem nächsten Rangplatz stehen.“, dass die überschüssigen Stimmen vollständig an die nächstpräferierten Kandidaten verteilt werden. Da nur die ersten drei Wähler eine Zweitpräferenz angeben, müssen die zwei Stimmen eben an die Zweitpräferenzen dieser drei Wähler verteilt werden. Jeder dieser drei Wähler behält also $2/3$ seines Stimmgewichts und wählt A sozusagen „nur“ mit $1/3$ seiner Stimme. Die Quota von drei Stimmen für A wird also bezahlt mit den Stimmen der ersten drei Wählern, die mit einem Stimmgewicht von $1/3$ eingehen, zusammen also eine Stimme ergeben, und den zwei Stimmen der letzten beiden Wähler, die mit ihrem vollen Stimmgewicht von 1 in die Quota zur Erfüllung des Anspruchs von A eingehen. Die verbliebenen $2/3$ Stimmen der ersten drei Wähler führen also zu $2/3$ zusätzlichen Stimmen für B und $2 \cdot 2/3 = 4/3$ zusätzlichen Stimmen für C.

Wir müssen uns also für die Version a) oder b) entscheiden. a) bedeutet, dass wir die $2/5$ Stimmen der letzten beiden Wähler verfallen lassen, b) bedeutet, dass wir das Restgewicht derjenigen, die keine weiteren Präferenzen angeben, auf 0 setzen und dafür deren sozusagen noch freien Stimmgewichte noch einmal auf die übrigen Wähler, die tatsächlich eine weitere Präferenz angegeben haben verteilen. Jeder der drei ersten Wähler erhält also zu seinen $2/5$ Stimmen, die er ja auch nach Lesart a) sowieso mindestens erhalten würde, nun noch jeweils ein Drittel der $4/5$ Stimmen der letzten beiden Wähler, die ja nicht an nächstpräferierte Kandidaten verteilt werden können, jeder der drei erhält also noch einmal $4/15$ Stimmen, damit hat jeder also $2/5 + 4/15 = 6/15 + 4/15 = 10/15 = 2/3$ Stimmen, also genau die Stimmenzahl, die sich auch direkt ergeben hat, wenn man von vornherein die 2 Stimmen nur auf die ersten drei Wähler verteilt. Diese indirekte und auf den ersten Blick unnötig komplizierte Argumentation könnte herangezogen werden, um die Vereinbarkeit des dritten Satzes mit dem ersten Satz von §4.2. c) herzustellen. Dieser zweite Umverteilungsschritt wäre in der Wahlordnung nicht explizit aufgeführt, seine Notwendigkeit oder zumindest Zulässigkeit könnte aber aus dem ersten Satz herausgelesen werden.

Das stellt auch keinerlei unfaire Bevorzugung derjenigen mit einer längeren Präferenzordnung gegenüber denjenigen dar, die eine abgeschnittene Präferenzordnung angeben. Ganz im Gegenteil ließe sich das so interpretieren, dass diese Lesart jedem der Wähler von A zu der optimalen Nutzung seiner Stimme verhilft, also genau in dem Sinne, wie es von diesen Wählern intendiert war. Die beiden letzten Wähler sind offensichtlich nur daran interessiert, dass A ein Mandat erhält, alles andere ist ihnen unwichtig. Wenn nun ihre Stimme mit dem vollen Stimmgewicht von 1 für A wirkt, so kann da nur in ihrem Sinne sein. Für die ersten drei Wähler wiederum gilt, dass sie ja genau deshalb die Zweitpräferenzen angeben, damit ihre Stimme, falls A sie gar nicht benötigen sollte, noch zur Wahl eines anderen Kandidaten eingesetzt werden kann. Das ist ja genau die Logik von STV im Gegensatz zu SNTV. Wenn also die Quota von A mit den Stimmen derjenigen schon bezahlt ist, die nur A wählen, dann stehen eben die Stimmen derjenigen, die außer A noch Zweitpräferenzen angegeben haben, voll für die Wahl der nächstpräferierten Kandidaten noch zur Verfügung. Sie haben aber kein zusätzliches Stimmgewicht im Vergleich zu anderen, denn insgesamt haben sie ja niemals mehr als eine Stimme.

Vielleicht einfach noch ein extremeres Beispiel: Nehmen wir an, die Quota ist 50 und A erhält insgesamt 100 Erstpräferenzen, wobei 50 nur A angeben und die zweiten fünfzig nach A zusätzlich B als Zweitpräferenz angeben. Nach Lesart a) würden die überschüssigen 50 Stimmen auf alle 100 verteilt, so dass sie bei den ersten 50 verfallen, so dass nur 25 Stimmen der überschüssigen 50 Stimmen noch an B übertragen werden können. Lesart b) hingegen würde sagen, dass erst einmal die Stimmen, die nur für A gerechnet werden können, diesem voll zugeschlagen werden. Damit sind die 50 benötigten Stimmen für A schon durch die Leute abgedeckt, die nur A angeben. Diejenigen, die neben A zusätzlich B als Zweitpräferenz angeben, müssen also keine ihrer Stimmen abgeben, so dass ihre 50 Stimmen ganz und gar für B wirken. Dies erscheint stimmig, denn wenn die zweite Gruppe wüsste, dass ihre Stimme für A sowieso nicht benötigt wird, dann würden sie sogar von vornherein lieber für B stimmen als eine „wasted“ vote für A abzugeben. Der Sinn von STV besteht insofern ja gerade in der Vermeidung solcher wasted votes. Bei Lesart a) aber würden wir gewissermaßen wieder wasted votes erhalten.